Hilfe in schweren Stunden

Trinkgeld - freiwillige Leistung

Das Amtsgericht Brandenburg stellte in einem aktuellen Urteil klar, dass anlässlich des Trauermahls nach einer Bestattung gezahltes Trinkgeld nicht zu den erbrechtlich erstattungspflichtigen Kosten einer Beerdigung zu rechnen ist.

Hintergrund des Rechtsstreits war, dass die Schwester eines Verstorbenen dessen Bestattung organisiert und bezahlt hatte. Nach der Beerdigung stellte sich dann heraus, dass der verstorbene Bruder diese zunächst per notariellem Testament als Erbin eingesetzte Schwester ohne ihr Wissen kurz vor seinem Tod durch ein rechtsgültiges handschriftliches Testament wieder enterbt hatte. Im Vertrauen darauf, Erbin zu sein und unter Vorlage einer ihr von ihrem Bruder vor dessen Tod erteilten postmortalen Vollmacht, hatte die Schwester das Bankkonto des Verstorbenen aufgelöst.



Trinkgeld war eine freiwillige Leistung der Schwester. Foto: pixy.org

Als nun die tatsächliche Erbin die Auszahlung des erlangten Kontoguthabens forderte, rechnete die Schwester mit den von ihr bezahlten Bestattungskosten dagegen auf. Da sich die Parteien nicht einigen konnten, wurde der Rechtsstreit dem AG Brandenburg zur Entscheidung vorgelegt.

Verpflichtet

Das Gericht gab der Schwester des Verstorbenen insoweit Recht, dass sie gegenüber dem Zahlungsanspruch der Erbin mit den entstandenen Bestattungskosten aufrechnen konnte. Denn gemäß Paragraph 1968 BGB sind letztendlich die Erben verpflichtet, die Kosten einer Beerdigung zu tragen. Allerdings hatte die Schwester nur Anspruch auf Erstattung der notwendigen und angemessenen Bestattungskosten. Hierzu gehören der vom Bestatter in Rechnung gestellte Betrag, die Kosten der Grabstelle und deren erstmaliger Herrichtung inklusive Grabschmuck, die Kosten der Trauerfeier und des Trauermahls. Die Kosten des Bestatters, der Grabstelle und der Trauerfeier sah das Gericht als angemessen an. Angemessen waren auch die Kosten des Trauermahls, in dessen Rahmen pro Gast gerundet etwa 21 Euro zu entrichten waren.

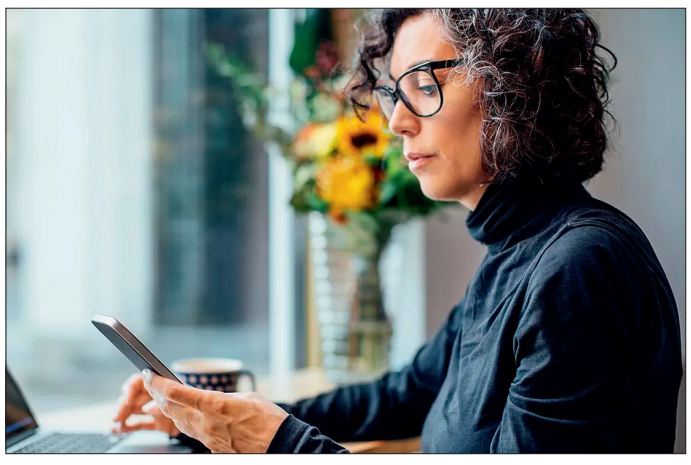
Das von der Schwester für die Ausrichtung der Trauerfeier an den gastronomischen Betrieb gezahlte Trinkgeld war jedoch zu erstatten. Denn das Trinkgeld, so das Gericht, war eine freiwillige Leistung der Schwester an den gastronomischen Betrieb und nicht für die Bestattung notwendig (AG Brandenburg, Az.: 30 C 273/23).

Digitales Erbe nicht vergessen

Haus, Schmuck oder Aktien: An ein Testament für Vermögenswerte denken viele. Nicht aber an die unzähligen Accounts für E-Mails, Social Media, Streamingportale, Shopping oder Onlinebanking, die sich im Laufe des Lebens ansammeln.

Um ihr digitales Erbe zu regeln, sollten sich Nutzer im ersten Schritt eine Übersicht aller bestehenden Accounts verschaffen. Wer das regelmäßig tut, kann bei dieser Gelegenheit auch überflüssige Konten oder Abos löschen beziehungsweise kündigen. Denn Rest gilt es auf einer Liste zu notieren - inklusive Zugangsdaten sowie der Information, was damit im Todesfall passieren soll. Zum Beispiel das ungelesene Löschen von Chats oder die Erlaubnis zum Kopieren von Fotos. Nutzer sollten vorab die Datenschutzbestimmungen der Plattformen prüfen, um sicherzustellen, dass ihre Anweisungen im Einklang mit den jeweiligen Richtlinien stehen. Bei einigen Diensten wie Google oder Facebook können Nutzer auch in den Einstellungen festlegen, dass nach einem bestimmten Zeitraum ohne Login eine bestimmte Person Zugriff auf das Konto erhält oder der Account gelöscht wird.

Hilfreich ist auch zu kennzeichnen, wo Abogebühren oder sonstige Kosten anfallen, damit die Erben diese Dienste als Erstes kündigen können. Es ist wichtig, die Liste auf dem neuesten Stand zu halten und zum Beispiel Passwortänderungen direkt einzutragen. Anschließend auf einem verschlüsselten USB-Stick speichern oder den Ausdruck beispielsweise in einem Bankschließfach oder Safe aufbewahren. Wichtig ist, dass die Angehörigen im Ernstfall Zugriff haben.



Digitale Daten und Zugriffsrechte gehören wie Gegenstände oder Vermögenswerte zur Erbmasse. Werkfoto: Ergo



Begleiter der Menschen seit Jahrtausenden: Die Tierbestattung ist keine Erfindung der Neuzeit. Werkfoto: IVH

Ausflug in die Geschichte

Schon vor 10.000 bis 12.000 Jahren gab es rituelle Tierbestattungen in Israel und auf Zypern. Im alten Ägypten wurden heilige Tiere einbalsamiert.

Im Mittelalter haben die Stammesfürsten ihre Pferde und Hunde mit ins Grab genommen. Später setzten die Fürsten meist ihren Hunden Monumente.

Mit der Einrichtung des Cimetière des Chiens 1899 in Paris beginnt die Neuzeit der Tierbestattung. Auf diesem ältesten Tierfriedhof Europas haben wohlhabende Menschen ihre Schoßhündchen bestattet. Es gibt aber auch Monumente für international bekannte Hunde, wie Barry, dem Berhardiner, der als Lawinenhund 40 Menschen rettete oder Rin Tin Tin, dem Star einiger Hollywoodfilme.

In Deutschland haben im 20. Jahrhundert zuerst Tierheime kleine Tierfriedhöfe angelegt und am Ende dieses Jahrhunderts immer mehr Privatpersonen Ruhestätten für Haustiere geschaffen. Mit Unterstützung durch eine Erbschaft wurde im Jahr 1997 das erste deutsche Tierkrematorium in München eröffnet.

Parallel dazu entwickelte sich die Anzahl der Tierbestatter. Hier geht es nicht nur um Tierliebe, denn die Heimtiere sind für viele Menschen zu vollwertigen Sozialpartnern geworden, die man nach ihrem Tode nicht einfach „entsorgt“, sondern angemessen bestattet.

Die gesetzlichen Vorschriften sehen aus hygienischen Gründen eine Entsorgung in Tierkörperbeseitigungsanstalten (früher Abdeckereien) vor, aber auch eine Bestattung auf einem Tierfriedhof oder eine Kremierung (Einäscherung) des geliebten Tieres ist möglich.

Artenvielfalt



Friedhöfe sind von einem großem Pflanzenreichtum geprägt. Auch dem Erhalt der Artenvielfalt kommt eine große Rolle zu. Viele Tierarten haben dort einen ruhigen Lebens- und Rückzugsraum. So finden hier die unterschiedlichsten Vogel- und Insektenarten ideale Lebensbedingungen. „Wenn man ein Grab bepflanzt, sollte man nicht nur auf pflegeleichte und standortgerechte Pflanzen achten.“, sagt Karoline Heiser, Friedhofsgärtnerin aus Trier. „Zu jeder Jahreszeit gibt es auch eine Vielzahl an bienenfreundlicher Grabbepflanzung, die den Erhalt der heimischen Fauna dient“, so weiter Heiser. Friedhöfe leisten einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz - nur durch ihre Existenz. Werkfoto: BdF

Enterben

Es kommt vor, dass Angehörige möchten, dass ihre Kinder oder nahen Verwandten nach ihrem Tod leer ausgehen. Das ist nach deutschem Erbrecht allerdings schwer möglich, da Kinder, Enkel, Eltern und Ehepartner einen Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil haben. Dieser berechtigt gewisse Verwandte wie Kinder und Ehepartner, auch bei einem anderslautenden Testament einen bestimmten Anteil des Erbes zu fordern. Ein völliges Enterben ist also im Normalfall nicht möglich. Allerdings gibt es wenige Ausnahmefälle, in denen jemandem seinen Pflichtteil verlieren kann, zum Beispiel bei einer Verletzung von Unterhaltspflichten gegenüber dem Erblasser aus verwerflichen Gründen.

Steuerpflichtig

Ein häufig unterschätzter Aspekt sind die Erbschaftssteuern. Viele Menschen sind sich nicht bewusst, dass sie als Erben unter Umständen steuerpflichtig sind. Die Höhe der Steuer hängt vom Verwandtschaftsgrad und dem Wert des Nachlasses ab. Es ist unbedingt zu empfehlen, sich als Erbe frühzeitig über die steuerlichen Aspekte zu informieren. Der Gang zum Steuerberater oder -anwalt kann böse Überraschungen vermeiden - und für rechtliche Sicherheit sorgen.

Herstellernachweise: **Trinkgeld:** Aeternitas e.V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur, Dollendorfer Str. 72, 53639 Königswinter, Tel.: 02244/925385; **Digitales, Enterben, Steuerpflichtig:** ERGO Versicherungsgruppe AG, Victoriaplatz 2, 40198 Düsseldorf, Tel.: 0800/3746-000; **Ausflug:** Bundesverband der Tierbestatter e.V., Am Gottesacker 52, 44143 Dortmund, Tel.: 0170/3384945; **Artenvielfalt:** Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH (GdF), Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin, Tel.: 030/200065-246;
Redaktionelle Bearbeitung: AST